

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

2352 044

10

Gesetz: REG (BrZ) Art 1 ff, 49, 62.

Rechtssatz: 1. Hat ein Verfolgter im Jahre 1939 wegen ihm zustehender Ansprüche aus einem Verkehrsunfall mit dem Versicherer des Schädigers einen ihm ungünstigen Vergleich, in dem er auf alle weiteren Ansprüche verzichtet hat, deshalb abgeschlossen, weil er neue Verfolgungsmaßnahmen durch den nationalsozialistischen Staat befürchtete und auswandern wollte, so liegt ein Entziehungstatbestand vor, der den Verfolgten berechtigt, den Anspruch auf Einräumung der Rechtsstellung, die er vor Abschluß des Vergleichs gehabt hat, im Rückerstattungsverfahren zu verfolgen.

2. Hat die Wiedergutmachungskammer einen Rückerstattungsanspruch deshalb zurückgewiesen, weil sie irrtümlich davon ausgegangen ist, es handele sich nicht um einen feststellbaren Vermögensgegenstand, so kann der Verfolgte nach Rechtskraft dieses Beschlusses Ansprüche im Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nicht geltend machen.

Aktenzeichen: VI ZR 30/53

Urteil des BGH vom 27. Oktober 1954

LG Münster/Westf.
OLG Hamm,

Verkündet am 27. Oktober 1954
[REDACTED] Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Hugo B [REDACTED] in H [REDACTED], Dorf [REDACTED],

Klägers, Berufungs- und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

den Bernhard Gr [REDACTED] in S [REDACTED], V [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungs- und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 9. Oktober 1954 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Gelhaar, Dr. Meyer,
Hanebeck und Dr. Bode

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 4. Novem-
ber 1952 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

10

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger verunglückte am 8. Juni 1938 mit seinem Personenkraftwagen, der von seinem Schwiegersohn gelenkt wurde. Er wurde erheblich an der rechten Hand verletzt. Als bald nach dem Unfall forderte der Kläger von dem Beklagten, dem er die Schuld an dem Unfall beimißt, und dessen Bruder Zahlung von 30 000 RM als Teilbetrag seines Gesamtschadens, den er auf 150 000 RM schätzte. Der Beklagte genießt Versicherungsschutz bei der N. Allgemeine Versicherung AG, die den Anspruch des Klägers zunächst ablehnte. Im Frühjahr 1939 verhandelte der Kläger in Hamburg persönlich mit einem Direktor der N. Dem Kläger, der Jude ist, war damals an sofortiger Erledigung der Angelegenheit gelegen, denn er hatte infolge der nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen bereits den größten Teil seines ehemals beträchtlichen Vermögens verloren, und er wollte, um weiteren Verfolgungsmaßnahmen zu entgehen, Deutschland möglichst schnell verlassen. Der Kläger einigte sich mit der N. Versicherung, die ursprünglich einen geringeren Betrag geboten hatte, schließlich auf eine Abfindungssumme von 3000 RM, die als bald an den Kläger ausbezahlt wurde.

Während des Krieges wurde der Kläger in Belgien und Frankreich nach der Besetzung durch deutsche Truppen in ein Konzentrationslager eingewiesen. Dort zog er sich eine Entzündung des Ringfingers der linken Hand zu, die die Amputation dieses Fingers in einem französischen Krankenhaus zur Folge hatte.

Im Jahre 1947 kehrte der Kläger nach Deutschland zurück. Am 3. September 1949 richtete er durch seinen früheren Prozessbevollmächtigten ein Schreiben an die N., mit dem er den im Jahre 1939 geschlossenen Vergleich wegen Drohung anfocht.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Noch in demselben Monat stellte er einen Antrag auf Rückerstattung der Schadensersatzforderung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung in Bad Nenndorf. Im Juni 1950 erwirkte er gegen den Beklagten und Frau Martha Maria Ha[REDACTED], die Erbin des Bruders des Beklagten, bei dem Amtsgericht in Warendorf einen Zahlungsbefehl über 2000 DM nebst Zinsen, gegen den der Beklagte und Frau Ha[REDACTED] Widerspruch erhoben. Das Verfahren wurde von dem Amtsgericht bis zur Entscheidung über den Rückerstattungsantrag ausgesetzt. Der Rückerstattungsanspruch wurde durch Beschluss der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Münster/Westf. vom 27. September 1950 (6 RuSp 31/50) zurückgewiesen. Dieser Beschluss ist rechtskräftig.

Vor der Zivilkammer des Landgerichts, an das das Amtsgericht das Prozessverfahren alsdann verwiesen hat, hat der Kläger Erstattung von Verdienstausfall seit der Währungsreform in Höhe von 25 000 DM, ein Schmerzensgeld von 8000 DM und die Feststellung begehrt, daß der Beklagte und Frau Ha[REDACTED] zum Ersatz allen zukünftigen, aus dem Unfall vom 8. Juni 1938 entstehenden Schadens verpflichtet seien. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die von dem Kläger nur gegen den Beklagten durchgeführte Berufung ist zurückgewiesen worden. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seine Ansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

1. Wie das Berufungsgericht zutreffend erkannt hat, kann der Kläger mit der Klage nur dann Erfolg haben, wenn der zwischen ihm und der N[REDACTED] im Jahre 1939 abgeschlossene Vergleich unwirksam ist oder es dem Kläger gelingt, diesen Vergleich zu

beseitigen. Das Berufungsgericht hat demgemäss geprüft, ob der Vergleich nach § 779 BGB unwirksam oder nach § 138 BGB nichtig ist, ob die von dem Kläger erklärte Anfechtung berechtigt gewesen ist und ob der Kläger sich auf Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen kann. Alle diese Fragen hat das Berufungsgericht verneint. Eines Eingehens auf die von der Revision gegen die Ausführungen des Berufungsgerichts erhobenen Angriffe bedarf es nicht, denn das angefochtene Urteil erweist sich bereits aus einem anderen Grunde als richtig (§ 563 ZPO).

2. Nach dem eigenen Vortrag des Klägers ist der von ihm als ungünstig bezeichnete Vergleich, durch den er sich wegen aller seiner Ansprüche aus dem Unfall für abgefunden erklärt hat, von ihm nur deshalb abgeschlossen worden, weil er als Jude unter dem Druck der Verfolgungsmaßnahmen gestanden hat, die von der damaligen nationalsozialistischen Regierung in Deutschland gegen die Juden durchgeführt wurden. Der Kläger ist daher "aus Gründen der Rasse" bewogen worden, im Vergleich den über die Vergleichssumme hinausgehenden Teil seiner Forderungen zu erlassen (§ 397 BGB). Ist aber ein feststellbarer Vermögensgegenstand aus Gründen der Rasse ungerechtfertigt entzogen worden, so liegt ein Tatbestand vor, der nach den Vorschriften des Gesetzes Nr 59 der Britischen Militärregierung über "Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände" (im Folgenden abgekürzt REG (BrZ) - ABl BrMilReg 1169) zu beurteilen ist.

a) Eine "Entziehung" der Schadensersatzforderung des Klägers liegt hier vor, denn unter diesen Begriff fällt auch ein Verzicht auf die Forderung durch den Berechtigten (Harmening-Hartenstein-Osthoff-Falk Rückerstattungsgesetz, 2. Aufl Art 2 Anm III 2; OLG Hamburg NJW RzW 1954, 10; OLG Celle, NJW RzW 1954, 232).

b) Die Schadensersatzforderung des Klägers gegen den Beklagten ist ein "Vermögensgegenstand". Unter diesen Begriff fallen nach dem Klammerzusatz in Art 1 Abs 1 REG (BrZ) "Sachen und Rechte". Unter Rechten sind nach einhelliger Auffassung auch Forderungsrechte zu verstehen (Harmening-Hartenstein-Osthoff-Falk Art 1 Anm III 1; von Godin, Rückerstattungsgesetze, 2. Aufl Art 1 REG (BrZ) Anm 3; Kubuschok - Weißstein, Rückerstattungsrecht 1950 Art 1 Anm 9). Der von dem Kläger geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist also ein Recht im Sinne dieser Vorschrift.

c) Die Forderung ist auch "feststellbar", d.h. identifizierbar (Board of Review NJW RzW 1953, 110; Harmening Art 1 Anm III 2; von Godin Art 1 REG (AmZ) Anm 4), denn sie ist von den andern Vermögensgegenständen des Klägers unterscheidbar und lässt sich abgrenzen und individualisieren (von Godin Art 1 REG (BrZ) Anm 4). Zu der Streitfrage, ob es genügt, dass die Forderung im Zeitpunkt der Entziehung feststellbar ist, oder ob Feststellbarkeit im Zeitpunkt der Erhebung des Rückerstattungsanspruchs oder gar des Erlasses einer die Rückerstattung anordnenden Entscheidung gegeben sein muss, braucht hier keine Stellung genommen zu werden, denn es besteht Einigkeit jedenfalls darüber, dass es nicht darauf ankommt, ob das zurückverlangte Recht in seiner ursprünglichen Gestalt noch auffindbar ist. Ist ein Forderungserlass durch Verfolgungsmassnahmen veranlasst worden, so führt die Rückerstattung zur Wiederherstellung der Forderung (OLG Hamm NJW RzW 1953, 11). Dass die Schadensersatzforderung des Klägers durch den in dem Vergleich enthaltenen Erlassvertrag zwischen dem Kläger und der namens des Beklagten handelnden N. "gleichzeitig mit ihrem Auscheiden aus dem Vermögen des Klägers untergegangen" ist, steht daher entgegen der von der Wiedergutmachungskammer in Münster in ihrem Beschluss vom 27. September 1950 vertretenen

Ansicht der Rückerstattung nicht entgegen (vgl auch OLG Frankfurt a. Main NJW 1949, 723).

d) Da die "N[REDACTED]" gewusst hat, dass der Kläger Jude war und er sich nur mit Rücksicht auf die ihm seitens der damaligen Regierung drohenden Verfolgungsmaßnahmen zu dem Erlaß seiner weitergehenden Ansprüche bereit fand, war die Entziehung der über die Vergleichssumme hinausgehenden Schadensersatzforderung auch ungerechtfertigt im Sinne des Art 2 REG (BrZ) (vgl dazu Harmening-Hartenstein-Osthoff-Falk, Art 2 Anm III 3).

3. Verwirklichte mithin die Abgabe der Willenserklärung durch den Kläger, die zu dem in dem Vergleich enthaltenen Erlassvertrag geführt hat, den Tatbestand einer ungerechtfertigten Entziehung, so konnte ein hierauf gestützter Anspruch gemäss Art 49 REG (BrZ) grundsätzlich nur im Rückerstattungsverfahren verfolgt werden. Demgemäss hat auch der Kläger seinen Anspruch auf Rückerstattung der Rechtsstellung, die er vor Abschluss des Vergleichs mit der "N[REDACTED]" hatte, im Rückerstattungsverfahren geltend gemacht. Dieser Rückerstattungsanspruch ist jedoch von der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Münster rechtskräftig zurückgewiesen worden. Aus den Gründen des Beschlusses der Wiedergutmachungskammer ergibt sich entgegen der Ansicht der Revision mit aller Deutlichkeit, dass die Kammer den Anspruch nicht etwa nur wegen Verneinung ihrer Zuständigkeit oder aus sonstigen verfahrensrechtlichen Gründen als unzulässig hat abweisen wollen, vielmehr hat die Kammer den Anspruch sachlich geprüft und ist deshalb zu seiner Abweisung gelangt, weil sie ein materielles Erfordernis des Rückerstattungsanspruchs, nämlich die Feststellbarkeit des Vermögensgegenstandes, mit der allerdings unzutreffenden Begründung verneint hat, dass der Anspruch im Vermögen des Rücker-

stattungspflichtigen nicht mehr feststellbar vorhanden sei. Durch diesen Beschluss steht also rechtskräftig fest, dass dem Kläger ein Rückerstattungsanspruch auf Einräumung der Rechtsstellung, die er vor Abschluss des Vergleichs hatte, materiell nicht zusteht.

4. An diesem Ergebnis wird auch dadurch nichts geändert, dass die Wiedergutmachungskammer in ihrem Beschluss zum Ausdruck gebracht hat, dem Kläger bleibe es unbenommen, den ordentlichen Rechtsweg weiter zu beschreiten. Hierin ist nicht etwa eine Ermächtigung zur gerichtlichen Weiterverfolgung des Rückerstattungsanspruchs gemäss Art 62 REG (BrZ) zu erblicken. Die Wiedergutmachungskammer hat vielmehr über den Rückerstattungsanspruch materiell entschieden und ihn abgewiesen. Damit entfällt aber begrifflich die Möglichkeit der Weiterverfolgung des rechtskräftig aberkannten Anspruchs in einem anderen Verfahren. Der Rückerstattungsanspruch ist somit durch den Beschluss der Wiedergutmachungskammer dem Kläger endgültig aberkannt worden.

5. Allerdings bestimmt Art 49 Abs 1 Satz 2 REG (BrZ), dass Ansprüche aus Gründen, die nicht unter das Rückerstattungs-gesetz fallen, im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden können. Die Einräumung der Rechtsstellung vor Abschluss des Vergleichs, die Voraussetzung für die Durchsetzung der von dem Kläger in dem hier zur Entscheidung stehenden Verfahren eingeklagten Schadensersatzansprüche ist, hätte jedoch nur im Rückerstattungsverfahren erreicht werden können. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, die sich mit dem Vorbringen des Klägers decken und von der Revision auch nicht angegriffen werden, ist hier lediglich der im Rückerstattungs-gesetz festgelegte Entziehungstatbestand erfüllt. Irgendein über diesen Tatbestand hinausgehendes Verhalten des Beklagten oder der N[] ist weder von dem Berufungsgericht festgestellt noch auch

nur vom Kläger behauptet worden. In einem derartigen Falle ist aber die Rückforderung eines entzogenen feststellbaren Vermögensgegenstandes nach allgemeinem bürgerlichen Recht wegen Nichtigkeit, Anfechtbarkeit und aus den sonstigen hier vorgetragenen Gründen ausgeschlossen, wie der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in BGHZ 10, 340 näher dargelegt hat. Der erkennende Senat trägt umso weniger Bedenken, sich den Gründen dieser Entscheidung anzuschließen, als die Revision selbst gegen die Richtigkeit dieser Entscheidung triftige Gegengründe nicht vorgebracht hat.

6. Der Kläger hat den Ringfinger der linken Hand zwar erst nach Abschluss des Vergleichs verloren. Das Berufungsgericht legt indes die umfassende Verzichtserklärung des Klägers dahin aus, dass sie auch für die Schadensersatzansprüche gilt, die der Kläger aus diesem späteren Verlust herleitet. Diese Auslegung ist für den erkennenden Senat bindend. Da es sich bei dem Vergleich zwischen den Parteien um keinen typischen Vertrag handelt, kann die Richtigkeit dieser von dem Berufungsgericht vorgenommenen Auslegung nicht nachgeprüft werden.

Es bedarf daher nicht der Entscheidung, ob auch die von der Revision mit der Verfahrensrüge der Verletzung des § 287 ZPO angegriffene Annahme des Berufungsgerichts, dass der Unfall für den Verlust des Ringfingers der linken Hand überhaupt nicht ursächlich gewesen sei, das angefochtene Urteil trägt.

7. Die Klage muss somit schon an der Rechtskraft des Beschlusses der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts in Münster vom 27. September 1950 scheitern, den der Kläger nicht angefochten hat. Auf die in dem angefochtenen Urteil angestellten, von

der Revision bekämpften Erwägungen des Berufungsgerichts über die Wirksamkeit des Vergleichs kommt es mithin nicht an. Im Ergebnis ist jedenfalls das Urteil des Berufungsgerichts richtig so dass die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen war.

Dr. Kleinewefers	Dr. Gelhaar	Dr.K.E.Meyer
Hanebeck		Dr. Bode